

## INFOS FÜR GEFÄSSCHIRURGISCHE HOSPITATIONS-GASTGEBER

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

erinnern Sie sich an das erste Mal im OP? Das ungewohnte Gefühl der OP- Handschuhe auf Ihren Händen? An die Faszination, den Menschen von innen zu sehen? Die erste Hautnaht, den ersten Hautschnitt? Die prickelnde Aufregung bei Ihrer ersten Präparation eines Gefäßes?

Sie sind dabei geblieben- Sie sind Chirurg geworden. Mehr noch, Sie sind Gefäßchirurg geworden. Spezialist fürs Filigrane, für dramatische Notfälle, für Rettung von Extremitäten und Leben. In Ihnen brennt dieses Feuer, die Leidenschaft für Ihren Beruf.

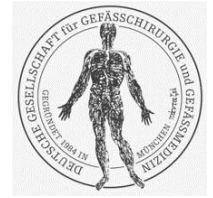
Geben Sie sie weiter und teilen Sie sie. Mit einer jungen Kollegin oder einem jungen Kollegen, der auf der Suche nach „ihrem“ oder „seinem“ Fachgebiet ist.

Einerseits sind nicht alle gefäßchirurgischen Kollegen\* sind an einem Lehrkrankenhaus oder an einer Universität tätig, aber viele hätten Lust und Zeit, ihre Begeisterung für die Gefäßchirurgie weiterzugeben. Andererseits möchten oder können nicht alle interessierten Studierenden oder junge Kolleginnen eine einmonatige Famulatur oder ein Tertial des Praktischen Jahres in der Gefäßchirurgie verbringen. Diese Kluft soll das von der deutschen Gesellschaft für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin entwickelte Hospitationsprogramm „**TÜR AUF!**“ schließen.

*\* Es werden wechselnd beide Geschlechter- Bezeichnungen verwendet, um herauszustellen, dass sich der Beruf des/r Gefäßchirurgen/in gleichermaßen für alle Geschlechter eignet.*

Folgende Informationen haben wir für Sie als Hospitations-Gastgeber zusammengestellt:

Ziele der Hospitation	S. 2
Grundsätzliche Aspekte der Hospitation	S. 3
Mögliche Inhalte und Ablauf der Hospitation	S. 5
Rechtliches	S. 6
Formular Hospitationsvereinbarung	S. 7
Merkblatt Datenschutz	S. 8
Formular Datenschutzbelehrung	S. 9
Formular Schweigepflichtserklärung	S. 10
Muster Hospitationsbescheinigung	S. 12



## Ziele einer Hospitation im Rahmen von „**TÜR AUF!**“

„Hospitieren“ kommt vom lat. Verb hospitari – zu Gast sein.

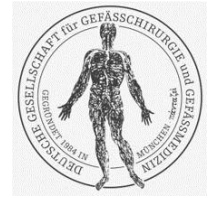
Genau so versteht sich das Hospitations-Programm **TÜR AUF!** der DGG: als Besuch eines Gastes bei einem Gastgeber. Entsprechend liegt der besondere Schwerpunkt des Programmes auf dem *kollegialen zwischenmenschlichen Kontakt und einer realistischen Darstellung des Fachgebietes* Gefäßchirurgie. Das Spektrum des Faches, Charakteristika des Patientengutes und der Eingriffe stehen genauso im Vordergrund wie Arbeitsbedingungen, Arbeitsklima und Perspektiven. Wenn auch reine Wissensvermittlung nicht im Mittelpunkt steht, bekommen Gäste dennoch guten Überblick über gefäßchirurgische Krankheitsbilder und deren Therapie.

Die Hospitationsdauer sollte zwischen 3 und 5 Tagen liegen, um genügend Einblicke zu gewähren. Sie ist individuell zwischen Hospitanten und Gastgeber-Abteilung oder -Praxis zu vereinbaren.

Vorteile für den Gastgeber sind eine gewisse Möglichkeit der Mitarbeitersuche und –gewinnung und eine positive Außenwirkung sowohl für die eigene Klinik / Abteilung oder Praxis als auch für die Gefäßchirurgie als Fach. Dies ist im Hinblick auf die aktuelle Nachwuchsproblematik dringend erforderlich.

Neben dem Hospitations-Programm **TÜR AUF!** und dem Schul-Praktikumsprogramm „Gefäßchirurgie macht Schule“ wird interessierten Studierenden durch die MAGiC Kampagne die Teilnahme am Jahreskongress mit einem Reisestipendium, freiem Kongresseintritt und Hotelübernachtungen erleichtert. Die MAGiC Kampagne beinhaltet auch ein eigenes auf Studierende zugeschnittenes Kongress-Programm. Die Interessenten können über die Geschäftsstelle zum MAGiC Programm angemeldet werden (s. [www.gefaesschirurgie.de](http://www.gefaesschirurgie.de))

Das Download-Paket **TÜR AUF!** für Hospitanten enthält Informationen über das Spektrum der Gefäßchirurgie, die Facharztausbildung und Perspektiven danach, die mögliche Inhalte und Ablauf der Hospitation sowie ein Merkblatt zum Datenschutz und zur Händehygiene, ein Musterformular Datenschutzbelehrung und Schweigepflichtserklärung.



## Grundsätzliche Aspekte der Hospitation

Bevor Sie sich als Gastgeber für eine Hospitation zur Verfügung stellen, lohnt sich eine kurze Reflexion und die Beantwortung folgender Fragen:

Und habe ich Zeit und Lust, mich 3 bis 5 Tage intensiv um einen jungen Kollegen zu kümmern?

Wird sich ein Gast in meiner Arbeitswelt wohlfühlen? Wie ist das Arbeitsklima, auch unter den Assistenten und dem nicht-ärztlichen Personal?

Ist meine Arbeitswelt attraktiv für junge Kolleginnen? Gibt es beispielsweise die Möglichkeit zu Teilzeitarbeit und zur Familienpause ohne Wertschätzungsverlust durch Kollegen und Vorgesetzte?

Ist das gefäßchirurgische Spektrum meiner Klinik/ Abteilung / Praxis halbwegs vollständig und realistisch?

Hierzu einige Bemerkungen.

Junge Kollegen und Studierende werden in entscheidendem Maße neben Gehalt, Aufstiegsmöglichkeiten und Stellensituation auch folgende Faktoren in Ihrer Abteilung oder Praxis beurteilen: die Stimmung in der Abteilung und die Arbeitsbedingungen Ihrer Mitarbeiterinnen, z.B. ob es Mitarbeiter in Teilzeit gibt, ob die Einteilung zu Operationen transparent und gerecht ist und ob ein Klima der Wertschätzung herrscht.

Im Berufsmonitoring Medizinstudierende 2018, einer repräsentativen Erhebung unter 14,8% der Medizinstudierenden in Deutschland (n=13 915) spiegeln folgende studentische Kommentare die Bedeutung dieser Faktoren wieder:

*Ich wünsche mir, dass der Beruf familienfreundlicher wird. Gerade in Bereichen der Chirurgie. Mich interessiert die Chirurgie, aber da ich später Familie möchte und meine Kinder auch aufwachsen sehen möchte, fällt dieser Zweig wegen hoher Arbeitsbelastung weg.*

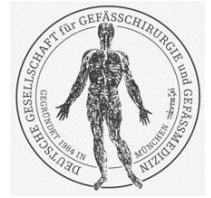
*Gerade in der Chirurgie habe ich Angst, dass ich als Frau, die neben der Karriere noch Kinder haben möchte und auch Zeit mit diesen verbringen will, kaum eine Chance haben werde. Und das nicht nur auf Grund meiner biologisch bedingten Aufgaben als Mutter.*

*Ich würde mir wünschen, dass die Hierarchien in Krankenhäusern und besonders in der Chirurgie abgebaut werden. Mich als Frau schrecken der Ton im OP und die Ellenbogenmentalität der meisten Chirurgen im Krankenhaus ab.*

[https://www.kbv.de/media/sp/Ergebnisse\\_Berufsmonitoring\\_2018\\_KBV\\_30.1.\\_2019.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Ergebnisse_Berufsmonitoring_2018_KBV_30.1._2019.pdf)

Betrachtet man die Umfrageergebnisse weiter, fällt der Attraktivitätsverlust der Chirurgie im Lauf des Studiums auf. Würden in der Vorklinik noch 32,4% der Studierenden einen chirurgischen Beruf ergreifen, sind es im PJ nur noch 18,1%.

Woran dies liegt, wird aus einer Studie des Bundesinstitutes für Berufsbildung über Bildungsorientierungen ersichtlich (Matthes Stephanie: Warum werden Berufe nicht gewählt? Die



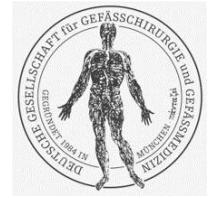
Relevanz von Attraktions- und Aversionsfaktoren in der Berufsfindung. Bonn 2019). Neben zu wenig sozialer Anerkennung bzw. einem ungünstigen Image des angestrebten Berufes spielen vor allem ungünstige Arbeitsbedingungen eine Rolle, so dass ein Berufswunsch auch dann fallengelassen wird, wenn der Beruf eigentlich den Tätigkeitsinteressen entsprechen würde.

Erfahrungen während des Studiums, hohe Arbeitsbelastungen der derzeit arbeitenden Ärztegeneration, mangelnde Teilzeitangebote bzw. eine unzureichende Sichtbarkeit dieser Angebote sowie eine manchmal fehlende Wertschätzung, insbesondere der Teilzeitarbeit und damit verbundene Karriereeinbußen tragen so massiv zum aktuellen Nachwuchsmangel der chirurgischen Fächer bei.

Eine Hospitation im Rahmen des Programmes **TÜR AUF!** kann hier positive Erlebnisse schaffen und ein negatives Bild vom Arbeitsfeld Chirurgie berichtigen.

Die Wertschätzung als zentraler Punkt wird vermittelt, indem signalisiert wird: „der Chef ist der Gastgeber“ bzw. „Nachwuchswerbung ist Chefsache“. Das bedeutet, dass das Anbieten einer Hospitation eine nicht (oder wenig) delegierbare Aufgabe sein sollte.

Wer sich als Gast wohlfühlt, kommt gerne wieder. Auch als Mitarbeiter.



## Mögliche Inhalte und Ablauf der Hospitation

Als Vorschlag soll sich folgende Einteilung für drei Hospitationstage verstehen:

Erster Tag      Vorstellung, Kennenlernen der Station und des Personals, Teilnahme an Visite, Aufnahmeuntersuchungen und –gesprächen

zweiter Tag    Besuch der interventionellen Einheit bzw. OP, Teilnahme an Interventionen und OPs, Besuch der Sprechstunde / Ambulanz mit Sonographie

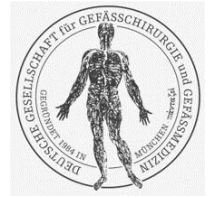
dritter Tag    Teilnahme an OPs und Interventionen

jeden Tag: Infos über Spektrum der Behandlungsmöglichkeiten, Erkrankungen, Infos über Arbeitsbedingungen, Teilzeitarbeitsmöglichkeiten, Weiterbildung, Stellensituation, insbesondere Infos über regionale Gegebenheiten

Nach der Hospitation:

Es ist Teil des Hospitationsprogrammes **TÜR AUF!**, Hilfe bei der Stellensuche sowie Tipps für Bewerbung und Weiterbildung anzubieten, die auch über die Hospitation hinaus bestehen bleibt.

Auf Wunsch kann beispielsweise ein Abschlusstreffen, z.B. gemeinsames Abendessen oder ähnliches vereinbart werden, um abschließende Fragen zu klären und den Kontakt zu festigen.



## Rechtliche Aspekte

### 1. Sozialversicherung und Vergütung

Per definitionem beschreibt eine Hospitation die Anwesenheit als Gastarzt in einer Klinik oder Praxis zur Feststellung, ob man für eine (Fortbildungs-) Stelle geeignet ist. Aus rechtlicher Sicht nimmt ein Hospitant als Gast bzw. als Beobachter am beruflichen Geschehen teil, ohne selbst Arbeitsleistungen zu erbringen. Er erhält daher auch keine finanzielle Vergütung.

Um die Hospitation als solche klar zu definieren und abzugrenzen, empfiehlt es sich, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hier sollte festgelegt sein, was der Charakter der Hospitation ist, dass der Hospitant nicht aktiv im Klinikbetrieb bzw. in der ärztlichen Praxis mitwirkt und dass die Hospitation zeitlich begrenzt ist. Der Hospitant darf keine Arbeiten übernehmen und allenfalls Teile des ärztlichen Handlungsgeschehens im Sinne eines Erlernenen vornehmen.

Bei einer Hospitation unter o.g. Umständen handelt es sich nicht um eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung. Folglich besteht in diesen Fällen keine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. In der Regel besteht auch kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für den Hospitanten. Er sollte dennoch in der Personalabteilung gemeldet werden.

Sie finden unten stehend ein Muster einer Hospitations- Vereinbarung.

### 2. Haftpflichtversicherung

Bezüglich der Haftpflichtversicherung kann zwischen approbierten Kollegen und Studierenden ohne Approbation unterschieden werden.

Approbierte Ärzte sollten sich bei Ihrer Versicherung erkundigen, ob eine Hospitation im Versicherungsschutz enthalten ist bzw. können eine Gastarzt-Versicherung abschließen. Studierende sollten ebenfalls einen Haftpflicht-Versicherungsschutz besitzen bzw. abschließen. Berufsverbände bieten solche Versicherungen oft zu günstigen Konditionen an.

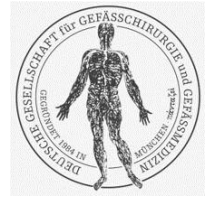
### 3. Aufklärung und Einwilligung der Patienten

Es ist erforderlich, dass Patienten bei Anwesenheit des Hospitanten während Untersuchung und Behandlung vorab über die Anwesenheit aufgeklärt werden und einwilligen müssen. Es ist sinnvoll, die Aufklärung und Einwilligung schriftlich zu dokumentieren, was z.B. im Rahmen der Behandlungsdokumentation (Visitennotiz im Kardex, Notiz auf Aufklärungsbogen) erfolgen kann.

### 4. Datenschutz und Schweigepflicht

Selbstverständlich gelten Datenschutz und Schweigepflicht für Hospitanten.

Untenstehend finden Sie entsprechende Formulare.



# Hospitationsvereinbarung

zwischen

(Name, Anschrift der  
gastgebenden Klinik / Praxis)

---

und der/dem Hospitierenden

(Name, Anschrift)

geb. am

---

für den Zeitraum von

bis

Die/Der Hospitantin/Hospitant erhält im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme in Gestalt einer Hospitation einen Einblick in die Arbeitsabläufe des Klinikbetriebs/der ärztlichen Praxis der gastgebenden Klinik/Praxis. Sie/Er nimmt als **Gast bzw. Beobachter/in** am beruflichen Geschehen teil, **ohne selbst Arbeitsleistungen zu erbringen** und aktiv im Klinikbetrieb/der ärztlichen Praxis mitzuwirken. Der/Die Hospitant/Hospitantin gliedert sich nicht in den Klinikbetrieb/die ärztliche Praxis ein, eine persönliche Abhängigkeit besteht nicht.

Die Hospitantin/Der Hospitant verpflichtet sich, über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit der Hospitation bekannt werdenden Umstände und Vorgänge, auch über die persönlichen Verhältnisse der Patienten und Praxismitarbeiter sowie Betriebsinterna absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. (s. gesonderte Dokumente)

Die Regelungen der ärztlichen Schweigepflicht sind zu beachten (s. gesonderte Dokumente)

Die Hospitantin/der Hospitant erhält weder eine Vergütungsleistung noch einen Entschädigungsanspruch.

Der Hospitationsvertrag kann jederzeit ohne Begründung oder Fristen aufgelöst werden.

Ort, Datum

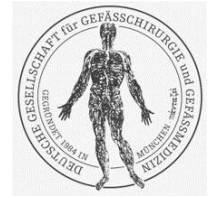
---

Unterschrift Hospitant

---

Unterschrift Gastgeber

---



# Merkblatt Datenschutz-Grundsätze

1. Grundlage des Datenschutzes: Selbstbestimmung in Bezug auf persönliche Daten im Grundgesetz

2. Um welche Daten handelt es sich?

**Personenbezogene Daten** sind alle Daten, **die eine Person beschreiben und direkt oder indirekt auf diese bezogen werden können**. Sie sind die Informationen beziehungsweise Angaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten Person.

- Name, Geburtsdatum, Alter, Familienstand
- Anschrift, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse
- Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer/ Steuer-ID
- Matrikelnummer, Prüfungsergebnisse/ Noten
- Bildungsstand, Kenntnisse und Fähigkeiten
- Werturteile, Bewertungen und Meinungsäußerungen
- Fotos, Video- und Tonbandaufnahmen, Röntgenbilder
- „Rassische“ und „ethnische“ Herkunft
- Politische Meinungen
- Philosophische oder religiöse Anschauungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Daten zur Gesundheit und zum Sexualleben

Auch personenbeziehbare Daten gehören zu den personenbezogenen Daten:

z.B. Autokennzeichen, das indirekt auf eine Person bezogen werden kann

z.B. IP-Nummern

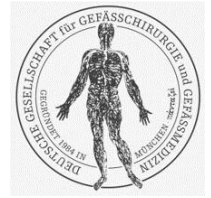
3. Datenverarbeitung

Nur **anlässlich einer Rechtsgrundlage oder bei Einwilligung** des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ansonsten ist die Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten.

Des Weiteren sollen, im Sinne der Datenschutzgrundsätze, in jedem Fall **so wenige Daten wie möglich und nur mit der Kenntnis des Betroffenen** erhoben werden. Sie unterliegen einer Zweckbindung und sind zu löschen, sobald der Zweck der Erhebung nicht mehr besteht. Außerdem sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine missbräuchliche Datenverarbeitung verhindern.

Die Betroffenen haben das Recht, sich über die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu informieren (also ein **Auskunftsrecht**) und gegebenenfalls einen **Widerspruch** einzulegen beziehungsweise die Berichtigung oder Löschung anzuordnen.





# Muster: Datenschutzbelehrung

*- bitte mit Datenschutzbeauftragtem/n der Klinik ggf. entsprechend anzupassen-*

## Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses

[Name und Anschrift der Klinik und Abteilung]

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....

Hiermit verpflichte ich Sie, im Rahmen des Datenschutzes und Ihrer Aufgaben, auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Dadurch ist es Ihnen untersagt, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne entsprechende Anweisung **personenbezogene Daten** zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Auch über die Dauer Ihrer Tätigkeit hinaus hat diese Verpflichtung Bestand.

Eine Missachtung dieser Vereinbarung kann Sanktionen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer Gesetze nach sich ziehen. Außerdem kann eine Verletzung dieser Verpflichtung arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

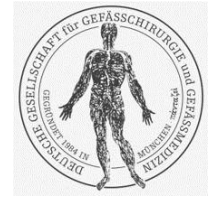
.....

Ort, Datum, Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Über die notwendigen Pflichten und Verhaltensweisen zum Datenschutz gemäß der DSGVO wurde ich aufgeklärt und habe die entsprechenden Merkblätter erhalten.

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Verpflichteten (Praktikantin/en)



## Schweigepflichterklärung

Ich bin heute vom/ von der Praktikumsleiter/in umfassend darüber belehrt worden, dass ich nach §203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht unterliege. Der Gesetzestext ist mir bekannt gegeben und erklärt worden.

Ich bin zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Vorgänge in der Klinik / Praxis. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen, die nicht in der Klinik / Praxis beschäftigt sind, auch gegenüber den Angehörigen von Patienten und meinen Familienangehörigen. Es ist mir bekannt, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung des Praktikums uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zum sofortigen Abbruch des Praktikums und Anlass für ein Strafverfahren sein kann.

Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten.

Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden habe und keine weiteren Fragen habe.

.....  
Ort, Datum

Praktikumsleiter/in

Praktikant/in

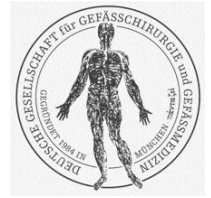
### § 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)...

(3) 1 Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen.

2 Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.



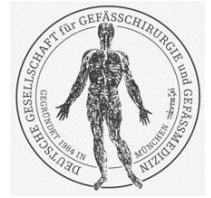
(4) 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist.

2 Ebenso wird bestraft, wer 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

in Anlehnung an: <http://www.blaek.de/ass/ausbild/schweigepflichterklaerung.pdf>



## Muster einer Hospitationsbescheinigung

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, hat im Zeitraum  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in unserer gefäßchirurgischen Abteilung / Praxis  
\_\_\_\_\_ eine

Hospitation absolviert.

Einsatzbereiche:

Bemerkungen:

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der/s betreuenden Ärztin /Arztes